

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg



(Stand nach der letzten Satzungsänderung vom 02.04.2009)

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Kindertagesstätten

- I Dammstraße 47,
- II Bebelstraße 21,
- III Cramer-Klett-Platz 18
- IV Immanuel-Kant-Straße 26,
- V Virchowstraße 3,
- VI Akazienstraße 10,
- VIII Anne-Frank-Straße 7

werden von der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Gruppenstärke in den Kindertagesstätten beträgt in der Regel 20 Kinder. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Gruppenstärke bis auf die Höchstzahl von maximal 25 Kindern zu erhöhen. Dabei kann die Gruppenstärke in einzelnen Kindertagesstätten wegen hohem Ausländeranteil, altersübergreifenden Gruppen, der Betreuung von behinderten Kindern oder personellen Gesichtspunkten vermindert werden. Bei der Vergabe von Plätzen im Rahmen der Kindergartenplatzgarantie ist § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung nicht anzuwenden.

§ 2 Aufgabe

Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung offen, sofern sie und ihre Erziehungsberechtigten die Hauptwohnung (i.S. des Melderechts) in Ginsheim-Gustavsburg

haben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in begründeten Einzelfällen durch Beschluss des Gemeindevorstandes möglich. Die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg bietet im Rahmen ihres Betreuungsangebotes die Aufnahme unter 3-jähriger Kinder an. In Hortgruppen erfolgt die Betreuung bis Ende des Grundschulalters.

(2) Die Aufnahme von Kindern soll vorrangig in der zur Wohnung nächstgelegenen Einrichtung erfolgen, soweit dort der gewünschte Betreuungsumfang angeboten wird. Die Eltern können eine andere Einrichtung wählen, insbesondere wenn in der nächstgelegenen Einrichtung der gewünschte Betreuungsumfang nicht angeboten wird oder die vorhandenen Plätze belegt sind und in der ausgewählten Einrichtung entsprechende Betreuungsmöglichkeiten bestehen. Die Aufnahme und der Verbleib kann in diesem Fall vom dauerhaften Besuch der Einrichtung in dem betreffenden Betreuungsumfang abhängig gemacht werden.

(3) Ist die festgelegte Höchstbelegung (§ 1 Abs. 2) der jeweiligen Kindertagesstätte und des jeweiligen Platztyps erreicht, werden weitere Kinder erst nach Freiwerden von Plätzen aufgenommen.

(4) Die Aufnahme erfolgt in jeder Einrichtung in der Reihenfolge des Höchstalters. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Einzelfällen möglich, z.B. bei Kindern, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung in der betreffenden Einrichtung bedürfen.

(5) Kinder, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des § 3 Bundesseuchengesetz leiden, werden nicht aufgenommen.

(6) Die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg bietet grundsätzlich die Möglichkeit der Integration behinderter Kinder in den Kindertagesstätten an. Grundlage der Durchführung von Integrationsmaßnahmen ist die „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Kreises Groß-Gerau.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg besteht nicht.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) In den Kindertagesstätten werden folgende Betreuungszeiten und Zusatzmodule angeboten:
 - a) Vormittagsplatz
Betreuungszeit montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - b) Zusatzmodul 1
Betreuungszeit montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - c) Zusatzmodul 2
Betreuungszeit montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - d) Zusatzmodul 3
Betreuungszeit montags bis freitags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 - e) Zusatzmodul 4
Betreuungszeit montags bis freitags von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Der Gemeindevorstand legt fest, welcher Betreuungsumfang in den einzelnen Kindertagesstätten angeboten wird. Er ist berechtigt, in einzelnen Einrichtungen die Betreuungszeiten und die Zusatzmodule bedarfsorientiert zu verschieben und zu erweitern.

(2) Über die jeweiligen Betreuungszeiten hinaus können die Erziehungsberechtigten zusätzliche Betreuung ihres Kindes im Rahmen der Betreuungsmöglichkeiten der jeweiligen Einrichtung wünschen. Diese Möglichkeit besteht in der Form dauerhafter Platzverweigerung für eine festzulegende Anzahl von bis zu 3 Wochentagen oder durch Inanspruchnahme zusätzlicher einzelner Betreuungsstunden. Hierfür sind zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Schulsommerferien in Hessen sind alle Kindertagesstätten vier Wochen geschlossen. Für den Kalendermonat, in dem der überwiegende Teil der Sommerpause liegt, besteht keine Gebührenpflicht. Ausgenommen davon ist eine Einrichtung in jedem Ortsteil, in denen Kinder in begründeten Einzelfällen bis zu einer festgelegten Höchstzahl betreut werden. Hierfür sind zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

(4) Zwischen Weihnachten und dem 1. Arbeitstag im Januar sind alle Kindertagesstätten geschlossen.

(5) Für interne Aus- und Fortbildung und Planungen des Kindertagesstättenpersonals bleiben die Kindertagesstätten an maximal 4 Tagen in jedem Jahr geschlossen. Die Schließungstage sind rechtzeitig den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.

(6) Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten erfolgen durch Aushang in den Schaukästen der Kindertagesstätten.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Vormerkung bei dem Gemeindevorstand (Verwaltung) oder der Kindertagesstättenleitung in der Regel zum Monatsanfang nach Vollendung des 3. Lebensjahres. Im Rahmen der gegebenen Betreuungsmöglichkeiten in der jeweiligen Einrichtung kann im gegenseitigen Einvernehmen die Aufnahme auch zu einem früheren Termin erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Aufnahme besteht nicht. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist. Das ärztliche Zeugnis darf am Aufnahmetag nicht älter als 14 Tage sein. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sollen in allen Fragen des Kindertagesstättenbesuches zum Wohle des Kindes mit dem Kindertagesstättenpersonal zusammenarbeiten.

(2) Es wird erwartet, dass die Kindern die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.

(3) Die Kinder müssen sauber gewaschen und reinlich gekleidet sein.

(4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Einrichtung wieder ab. Für das Abholen der Kinder durch von den Erziehungsberechtigten vorher angekündigte andere Personen wird keine Verantwortung übernommen; es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten im Sinne des § 3 und § 45 Bundesseuchengesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Während der Erkrankung dürfen die Kinder die Räume der Einrichtungen nicht betreten. Die Kinder dürfen nach der Erkrankung die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Unfälle in der Einrichtung sind ebenfalls der Kindertagesstättenleitung zu melden. Nach Unfällen ist die Unbedenklichkeit des Kindertagesstättenbesuches von Eltern und Kindertagesstättenleitung zu prüfen.

(6) Sollte ein Kind die Einrichtung an einzelnen oder mehrerer Tagen nicht besuchen können, ist das unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

§ 7

Pflichten des Kindertagesstättenpersonals

(1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald das Kind dieses Grundstück ordnungsgemäß verlässt. Sollen Kinder die Einrichtung vor Ablauf der festgesetzten Betreuungszeit verlassen und/oder den Heimweg alleine zurücklegen, bedarf es dazu einer vorherigen schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Diese Regelung gilt nur für Kinder, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben und sowohl die Erziehungsberechtigten des Kindes als auch die Kindertagesstättenleitung damit einverstanden sind. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen oder Bescheinigung auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(2) Schulkinder, die altersübergreifende Gruppen besuchen, legen den Weg zwischen Schule und Einrichtung selbständig außerhalb der Verantwortung des Einrichtungsträgers zurück. Sie können die Einrichtung unabhängig von den festgelegten Betreuungszeiten nach Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung verlassen.

§ 8

Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Schäden an oder Verlust von Sachen, welche die Kinder üblicherweise mit sich führen (z.B. Bekleidung, Schuhe, Taschen) beim Versicherungsverband für Gemeinden und Ge-

meindeverbände. Abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, falls ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt.

(2) Gegen Unfälle innerhalb der Betreuungszeit sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder bei der Unfallkasse Hessen in Frankfurt/M versichert.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich der Gemeinde oder der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. Die nur vorübergehende Abmeldung eines Kindes für die Ferienzeit ist ausgeschlossen.

(2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden,

1. wenn es sich so verhält, dass eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung entsteht,
2. falls es wiederholt oder ununterbrochen länger als zwei Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleibt,
3. falls die Gebühren für zwei Monate nicht bezahlt worden sind,
4. bei sonstigen Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen die Satzung.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetz).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.08.2007 in Kraft.

(Die Satzung in der vorstehenden Form beinhaltet die ab 10.04.2009 gültigen Änderungen)